

4. 7. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz,
BGBl. Nr. 188/1954, geändert wird (1. Wert-
papierbereinigungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl.
Nr. 188/1954, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Die Bescheide der Prüfstelle über Wert-
papiere der 5., 6. und 7. Gruppe sowie die Be-
scheide der Prüfstelle, mit denen eine Anmeldung
nicht oder nur teilweise anerkannt oder auf eine
andere als die angemeldete Gruppe erkannt
wird, sind dem Anmelder zuzustellen; es ist
hievon die Anmeldestelle durch Übermittlung
einer Ausfertigung der Bescheide zu verständi-
gen.“

2. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt der von den Nachzüglern an-
gemeldete Gesamtnennbetrag einer nicht verlos-
baren Wertpapierart nicht den Gesamtnennbetrag
der auf die Nachzügler entfallenden Stücke, so
erhalten die Nachzügler die auf sie entfallenden
Stücke. Ist der von den Nachzüglern angemeldete
Gesamtnennbetrag jedoch höher oder ist die
Wertpapierart verlosbar, so hat die Prüfstelle die
auf die Nachzügler entfallenden Stücke innerhalb
einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer
vom Bundesministerium für Finanzen festzu-
setzenden Frist bestmöglich zu verkaufen; der
Erlös ist auf die berechtigten Nachzügler anteils-
mäßig aufzuteilen.“

3. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Der Anfang und die Fortsetzung der Ver-
jährungsfrist sind von der Kundmachung des
Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung
gehemmt. Ist die Verjährungsfrist schon vor der
Kundmachung des Aufrufes abgelaufen, so kann
das Recht noch binnen sechs Monaten nach Kund-
machung der Bereinigung geltend gemacht
werden.“

4. Der Abs. 3 des § 23 hat zu lauten:

„(3) Das Ende von Fristen, innerhalb deren
vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschrei-

bungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinn-
anteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vor-
zulegen sind, gilt bis zum Ablauf von sechs Mo-
naten nach der Kundmachung der Bereinigung
hinausgeschoben.“

5. Der Abs. 2 des § 25 hat zu lauten:

„(2) Zins- und Gewinnanteilscheine, die auf
gemäß Abs. 1 zugeteilte Stücke entfallen und vor
dem Tage der besonderen Verlosung fällig ge-
worden sind, werden auf die Berechtigten anteils-
mäßig nach dem Nennbetrag der ihnen gehörigen
Haupturkunden aufgeteilt.“

6. Dem § 25 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann
die Durchführung der besonderen Verlosung der
Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft
übertragen. Der Aussteller hat die vom Bundes-
ministerium für Finanzen zu bestimmenden
Kosten der besonderen Verlosung zu ersetzen;
sie sind vom Aussteller binnen sechs Wochen nach
Zustellung des Bescheides zu bezahlen.“

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

1. Die im § 23 Abs. 2 zweiter Satz des Wert-
papierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954,
in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgesehene
Frist von sechs Monaten endet keinesfalls vor
Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkraft-
treten dieses Bundesgesetzes.

2. Durch die Bestimmung des § 23 Abs. 3 des
Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/
1954, in der Fassung dieses Bundesgesetzes werden
die Vorschriften des Bundesgesetzes über die
Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vor-
legung inländischer Wertpapiere, BGBl. Nr. 80/
1953, im übrigen nicht berührt.

Artikel III.

Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Wertpapierbereinigungsgesetz steht seit mehr als einem Jahr in Geltung, sodaß bei seiner Anwendung schon Erfahrungen gesammelt werden konnten. Es sind, wie dies bei einem Gesetze, das eine völlig neue und schwierige Materie regelt, nicht anders zu erwarten war, eine Reihe von Zweifelsfragen aufgetaucht, welche zum überwiegenden Teil durch eine entsprechende Auslegung geklärt werden konnten. Es hat sich jedoch gezeigt, daß in einigen Punkten eine Änderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes erforderlich ist.

Zu Artikel I, Z. 1:

§ 16 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes hatte die Zustellung von Bescheiden unter anderem für den Fall angeordnet, daß auf eine ungünstigere als die angemeldete Gruppe erkannt wird. Daraus könnte gefolgert werden, daß auf eine günstigere als die angemeldete Gruppe nicht entschieden werden kann. Dieser Umkehrschluß wäre verfehlt, unter anderem schon deshalb, weil auch in § 11 Abs. 5 die Behandlung eines angemeldeten Wertpapiers in einer besseren als der angemeldeten Gruppe angeordnet wird. Das Ziel des Verfahrens ist die Bereinigung; die Gruppenunterscheidung ist nur eine Hilfskonstruktion der Bereinigung. Es ist daher nur billig, daß ein Vergreifen in der Gruppe nicht zum Nachteil des Eigentümers führt. Diese Zweifelsfrage soll nun dadurch behoben werden, daß das Wort „ungünstigere“ durch das Wort „andere“ ersetzt wird. Dadurch wird klargestellt, daß auch die Anerkennung in einer günstigeren Gruppe zulässig ist.

Zu Z. 2:

Das Nachzüglerverfahren sollte tunlichst einfach geregelt werden. Auf Grund der bisherigen Erfahrung zeigt sich, daß Überanmeldungen (§ 14 WBG.) nur ausnahmsweise zu erwarten sind, daher für die Nachzügler noch Stücke zur Verfügung stehen werden. Sollte auch keine Überanmeldung der Nachzügler vorliegen, sodaß also auch die Nachzügler nicht zu kürzen sind, dann sollen ihnen die Stücke gewahrt bleiben, da eine Veräußerung der Wertpapiere zur Vereinfachung der Abwicklung nicht notwendig ist. Als erster Satz des Abs. 2 des § 19 soll eine diesbezügliche Vorschrift aufgenommen werden.

Zu Z. 3:

Bei der Fassung des § 23 Abs. 2 wurde nicht beachtet, daß die Verjährungsfrist schon vor dem Aufruf zur Bereinigung abgelaufen sein kann, die Wahrung der Frist aber unmöglich war, weil das verlorene Wertpapier nicht kraftlos erklärt werden konnte und die Bereinigung abgewartet werden mußte. Es war daher Abs. 2 des § 23 entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 4:

Etwas ähnliches gilt für die Wahrung der Vorlegungsfristen. Diese Lücke soll dadurch behoben werden, daß der Satz „sofern dies in den Zeitraum von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung fällt“ gestrichen wird. Es kommt also nur darauf an, daß die Vorlegungsfrist vor der Kundmachung der Bereinigung abgelaufen ist. In diesem Falle wird sie hinausgeschoben. Dies gilt auch dann, wenn die Vorlegungsfrist schon vor dem Aufruf zur Bereinigung geendet hatte.

Zu Z. 5:

In Abs. 2 des § 25 soll folgender Halbsatz eingefügt werden: „und vor dem Tag der besonderen Verlosung fällig geworden sind“. Damit soll klargestellt werden, daß die anteilmäßige Aufteilung der Zinsen und Gewinnanteile nur für Fälligkeiten vor der besonderen Verlosung gilt.

Zu Z. 6:

Da es sich bei der besonderen Verlosung, mit der im allgemeinen die Österreichische Kontrollbank betraut werden soll, nicht um eine Tätigkeit im Prüfungsverfahren handelt, war es notwendig, die Stelle, welche die Verlosung durchführt, ebenso wie die Kostenersatzpflicht des Ausstellers gesetzlich festzusetzen.

Zu Artikel II, Z. 1:

Diese Übergangbestimmung ist notwendig, da bei einzelnen Wertpapierarten seit der Kundmachung der Bereinigung bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Frist von sechs Monaten bereits verlossen sein wird.

Zu Artikel III:

Artikel III enthält die Vollzugsklausel.